

Geschäftsstelle der UOKG

Bundesverfassungsgericht: Entscheidung zu DDR-Kinderheimen

Das Bundesverfassungsgericht widersprach mit seinem jüngsten Beschluss der Auffassung, „dass eine Freiheitsentziehung nach § 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) bei Kinderheimen und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe der DDR ohne Strafcharakter in der Regel nicht vorgelegen habe“ (1).

Es stellte weiter fest, die Unterbringung in DDR-Kinderheimen habe durchaus einem sachfremden Zweck gedient, „dieser liege nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz schon vor, wenn der Zweck einer Maßnahme nur dazu diene, dem Betroffenen ein sozialistisches Menschenbild aufzuzwingen“ (2).

Das Bundesverfassungsgericht richtet sich damit gegen eine „unzulässige Beschränkung der Rehabilitierung von Freiheitsentziehungen auf Fälle, denen eine von der DDR-Justiz als strafrechtlich relevant eingeordnete Tat zugrunde gelegen hat“ (3).

Der vorliegende Beschluss stärkt die gesetzgeberische Absicht, „Freiheitsentziehungen auch außerhalb eines Strafverfahrens und über Einweisungen in psychiatrische Anstalten hinaus rehabilitierungsfähig zu machen“ (4).

Betroffene, die in DDR-Kinderheimen Repressionen ausgesetzt waren und heute ihre strafrechtliche Rehabilitierung beantragen, erhalten mit diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes ein gewichtiges Argument zur Stärkung ihrer Position. Gleichwohl wird auch künftig jeder Einzelfall durch die Gerichte differenziert und ohne Pauschalisierung betrachtet werden.

Anmerkungen:

1, 3, 4-Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 56/2009 vom 4. Juni 2009

2-Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 13. Mai 2009- 2 BvR 718/08